



ProAge Zahnmedizin und die analoge Berechnung am Beispiel Silberdiaminfluorid (SDF)

Die Mundgesundheit älterer Menschen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verbessert – die Bedeutung einer präventiven ProAge Zahnmedizin nimmt daher stetig zu. Nach der Sechsten Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS•6) sind nur noch etwa fünf Prozent der 65- bis 74-Jährigen zahnlos – Anfang der 2000er-Jahre lag dieser Anteil noch bei über 20 Prozent. Damit steigt auch in dieser Patientengruppe der Bedarf an minimalinvasiven Therapiekonzepten zum Erhalt der natürlichen Zähne immer weiter an. Immer mehr rückt hierbei die Kariesarretierung mit Silberdiaminfluorid, zum Beispiel zur Therapie von Wurzelkaries, in den Fokus. Ziel dieser substanzschonenden Behandlung ist es, kariöse Läsionen ohne invasive Präparation zu inaktivieren und die natürliche Zahnschubstanz langfristig zu erhalten. Auch in der aktuellen S3-Leitlinie zum Kariesmanagement¹ wird die Kariesarretierung als mögliche Therapieoption empfohlen.

Besonderheiten bei der Aufklärung

Für diese Therapie wird bereits in vielen Ländern RivaStar® eingesetzt; jedoch ist dieses Präparat in Europa ausschließlich zur Desensibilisierung überempfindlicher Zähne zugelassen. Der Einsatz zur Kariesarretierung erfolgt daher als Off-Label-Use, worüber der Patient umfassend aufgeklärt werden muss. Da die charakteristische Schwarzfärbung der behandelten Zahnschubstanz als Zeichen einer erfolgreichen Kariesarretierung gilt, muss der Patient auch darüber gründlich aufgeklärt werden.

Berechnung der Kariesarretierung

Da diese Therapie weder in der GOZ noch in der GOÄ genannt ist, erfolgt die Berechnung als Analogleistung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ. Die Analogberechnung ist in der GOZ ausdrücklich vorgesehen, um selbstständige zahnärztliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, in eine verordnungskonforme Honorierung zu übertragen. Gleichzeitig gehört die Analogberechnung zu den häufigsten Streitpunkten zwischen Zahnarztpraxen, Kostenerstattem und Patienten. Eine rechtssichere Anwendung setzt daher fundierte Kenntnisse der gesetzlichen Gegebenheiten und der formellen Anforderungen voraus.

Im Grundsatz gilt, dass eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus der GOZ/GOÄ ausgewählt werden muss. „Pauschale“ Empfehlungen für eine bestimmte Analogleistung sind nicht zielführend, da jede Praxis unterschiedliche Kostenstrukturen aufweist und der Aufwand bei jedem Patienten individuell zu bewerten ist. Deshalb kann die passende Analogleistung nur individuell bestimmt werden.



Infos zur
Autorin



Infos zum
Unternehmen

**DAISY Akademie +
Verlag GmbH**
Sylvia Wuttig, B.A.
info@daisy.de
www.daisy.de

¹ DGZ, DGZMK: „Kariesprävention bei bleibenden Zähnen – grundlegende Empfehlungen“, Langfassung, Version 2.0, 2025, AWMF-Registernummer: 083-021, <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/083-021.html>.



ABRECHNUNG

TIPP*

Zur Festlegung einer „gleichwertigen Leistung“ müssen die drei nachfolgenden Vergleichsparameter berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden:

1. Mit welcher GOZ-Leistung ist die zu berechnende Leistung nach ihrer Art vergleichbar?
2. Entspricht der Kostenaufwand der zu berechnenden Leistung in etwa dem Kostenaufwand der als analog herangezogenen GOZ-Leistung?
3. Entspricht der Zeitaufwand der zu berechnenden Leistung in etwa dem Zeitaufwand der als analog herangezogenen GOZ-Leistung?

Klingt kompliziert? Ist es aber nicht. Der DAISY-AnalogieRechner® bietet die notwendige Unterstützung, um gleichwertige Leistungen blitzschnell zu ermitteln und diese in die Analogberechnung zu überführen.

Der DAISY-AnalogieRechner® ist urheberrechtlich geschützt!

Der DAISY-AnalogieRechner®

Mit dem DAISY-AnalogieRechner® lässt sich zunächst ermitteln, welches Honorar für die Auswahl gleichwertiger Leistungen herangezogen werden kann. Dafür werden der Sollumsatz pro Stunde und die veranschlagte Behandlungszeit im DAISY-HonorarFinder® eingegeben. Anhand des ermittelten Honorars schlägt der DAISY-AnalogieRechner® zehn Positionen vor. Das Ergebnis kann durch Auswahl eines bestimmten Fachbereichs oder der Berechnungsart (z. B. je Zahn, je Kiefer) verfeinert werden. Anschließend kann, unter Berücksichtigung der Vergleichsparameter, eine gleichwertige Leistung ausgewählt werden.

Ist eine gleichwertige Analogleistung gefunden, muss diese selbstverständlich verordnungskonform auf der Rechnung aufgeführt werden. Gemäß § 10 Abs. 4 GOZ müssen auf der Rechnung insbesondere folgende Angaben zur Analogleistung enthalten sein:

- verständliche Beschreibung der tatsächlich erbrachten Leistung,
- Hinweis „entsprechend“,
- Nummer der herangezogenen Leistung,
- Leistungsbezeichnung der herangezogenen Leistung,
- Kennzeichnung mit dem Zusatz „a“.

Beispiel:

XXXXa Arretierung von Karies mittels
Silberdiaminfluorid (SDF) entsprechend
GOZ-Nr. XXXX – Leistungsbeschrei-
bung der Gebührennummer –

Auch hier bietet der DAISY-AnalogieRechner® die perfekte Unterstützung und stellt die geforderten Angaben bereits zusammen, sodass diese nur noch in das PVS übertragen werden müssen.

Fazit

Die Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ ist ein unverzichtbares Instrument des modernen privat Zahnärztlichen Honorarmanagements. Sie ermöglicht die Honorierung innovativer Behandlungsverfahren (beispielsweise die Kariesarretierung mit SDF) ohne den verbindlichen Charakter der GOZ aufzuheben. Bei der Suche nach einer gleichwertigen Leistung stellt der DAISY-AnalogieRechner® eine unverzichtbare Unterstützung im Arbeitsalltag dar. ■

Sie kennen den DAISY-AnalogieRechner® noch nicht? Dann schauen Sie sich das **Erklärvideo auf ZWP online** an und sehen Sie selbst, wie einfach die Kalkulation von Analogleistungen sein kann.

Die DAISY Akademie + Verlag GmbH ist auch bei Instagram, Facebook und YouTube aktiv.



Hier gehts zum Erklärvideo
auf ZWP online.

